

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten und Dienstordnung des Feuerwehr-Corps von Achern

Achern

Karlsruhe, 1853

[urn:nbn:de:bsz:31-424866](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-424866)

O 43

A 1733

1853 A. 21. 343
Statuten und Dienstordnung

des

Genewehr-Corps

von

Achern.



Karlsruhe.

Druck der Eb. Gerbracht'schen Buchdruckerei.

1853.

VII
26
30

VII 24 1/2 1/2

Statuten und Dienstordnung

des

Fenerwehr-Corps

von

Achern.



Karlsruhe.

Druck der Th. Gerbracht'schen Buchdruckerei.

1853.

1943 Vg 657

1943 Vg 657

Landesbibliothek Karlsruhe

Landesbibliothek Karlsruhe

043 A 1733



Landesbibliothek

Landesbibliothek Karlsruhe

Landesbibliothek

02

Inhaltsverzeichnis.

I. Statuten.

	Seite
Einleitung. — Zweck.	7
I. Allgemeine Bestimmungen.	
Aufnahme	7
Einteilung	8
Rechte und Pflichten	8
II. Organisation des Corps.	
Einrichtung	9
Vorgesezte	10
III. Dienstkleidung und Ausrüstung	12
IV. Verwaltung und Verwendung der Einnahmen des Corps	13
V. Strafen	14
VI. Die Generalversammlung	16

II. Dienstordnung 21

Inhaltsverzeichnis.

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

1. Einleitung

I.

Statuten.

21111111

Einleitung.

B w e ch.

Es hat sich im März 1853 unter dem Namen

„Acherner Feuerwehr“

ein Verein von Freiwilligen gebildet, welcher bei Feuersgefahren die Rettung des bedrohten Lebens und Eigenthums zur Aufgabe sich stellt.

Die Feuerwehr ist hiernach ein gegen außen abgeschlossenes selbstständiges Corps, und wird als solches von der Staatsbehörde anerkannt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt, die nachfolgenden **Statuten** und die ihnen beigelegte **Dienstordnung**, welche ein Bestandtheil derselben ist, unverbrüchlich zu halten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Aufnahme.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder bei der Acherner Feuerwehr ist unbeschränkt.

Aufgenommen kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher hier wohnhaft und körperlich befähigt ist.

Die Aufnahme geschieht auf schriftliches, von einem Mitgliede des Corps an den Commandanten einzureichendes Anmelden durch das Aufnahmskollegium, welches aus sämtlichen Vorgesetzten und deren Stellvertretern, einschließlich der Verwaltungsrathsmitglieder (§. 10) zusammengesetzt ist und den Commandanten der Feuerwehr zum Vorsitzenden hat.

Es findet jeden Monat eine Aufnahmsſigung ſtatt.

Wenn das Aufnahmskollegium aus triftigen Gründen die Aufnahme verweigert, ſo ſoll es nicht gehalten ſein, dem Betreffenden die Gründe ſeiner Entſcheidung mitzutheilen, dieſelben ſind aber in dem Protokolle anzuführen.

§. 2.

Jeder neu Eingetretene wird in die Stammlifte eingetragen.

Er erhält gegen Entrichtung einer in die Corps-Caſſe fließenden Gebühr von 30 fr. eine Aufnahmsurkunde, ein Exemplar der Statuten und der Dienſtordnung und hat den Empfang in der Liſte zu beſcheinigen.

Eintheilung.

§. 3.

Der Aufgenommene wird, je nach ſeiner Befähigung und dem Bedürfniſſe des Corps, unter möglicher Verückſichtigung ſeiner Wünſche, eingetheilt.

Jeder hat ſich jedoch zu verſchiedenen Verrichtungen und beſonders zum Dienſte der Spritzen brauchbar zu machen.

Rechte und Pflichten.

§. 4.

Die Mitglieder genießen alle dem Corps zukommenden Ehrenrechte; ſie haben das Recht, bei Feuersgefahren die Rettung von Menſchen und Eigenthum excluſiv zu beſorgen. Dagegen übernehmen ſie mit der übrigen hieſigen Löſchmannſchaft zugleich die Pflicht, bei Ausübung ihres Dienſtes nach allen Kräften und mit der größten Schonung zu verfahren.

Zur möglichſt ſichern Erreichung dieſes Zwecks werden jeden Monat regelmäſſige ſowohl als außerordentliche Uebungen abgehalten.

§. 5.

Als allgemeine dienſtliche Vorſchriften, worüber die anliegende Dienſtordnung das Nähere enthält, gelten folgende Beſtimmungen:

a. Jedes Mitglied hat ſowohl bei den Uebungen, als auch auf die erſte Kunde von einem ausgebrochenen Feuer —

wo die Dienstordnung nicht anders bestimmt — auf dem Sammelplatz des Corps und zwar in vollständiger Dienstkleidung und Ausrüstung zu erscheinen. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse, hat das verhinderte Mitglied seine Entschuldigung schriftlich an den Obmann seiner Abtheilung, welcher dieselbe weiter meldet, zu richten.

b. Die Mannschaft hat den an sie ergehenden Aufforderungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten. Dieselben können nur von dem, welcher sie erlassen hat, beziehungsweise von dessen Vorgesetzten, geändert oder widerrufen werden.

c. Alle Uebungen und Arbeiten sind mit der größten Ruhe auszuführen und es ist deshalb Jedem das Sprechen verboten, sobald angetreten ist oder gearbeitet wird.

Die Commandirenden werden ihre Befehle kurz und deutlich geben.

II. Organisation des Corps.

Einrichtung.

§. 6.

Die Acherner Feuerwehr ist militärisch organisiert; sie besteht aus einer Compagnie und folgenden Hauptabtheilungen:

1. Hauptabtheilung: Arbeitsmannschaft, (Einreißer), zur Besorgung der nöthigen Abbrüche, zur Aufstellung der großen Leitern u. s. w.

Sie hat keine Unterabtheilungen.

2. Hauptabtheilung: Rettungsmannschaft, für Rettung von Menschen und deren Eigenthum, sowie für Bedienung der Handsprizen.

Sie besteht:

a. aus den Steigern,

b. aus den Austrägern,

3. Hauptabtheilung: Spritzenmannschaft, zur Bedienung der großen Spritze.

Ihre Unterabtheilungen sind:

a. die Schlauchführer (Klimmer),

b. die eigentliche Spritzenbedienungsmannschaft (Pumper).

Vorgesezte.

§. 7.

Jede Abtheilung wird von einem Obmann oder seinem Stellvertreter, das ganze Corps von einem Hauptmann oder dessen Stellvertreter befehligt. Dem Commandanten (Hauptmann) sind zwei Adjutanten und ein Signalist beigegeben.

Von den Adjutanten besorgt der eine als ständiger Adjutant die Geschäfte eines Secretärs, wogegen dem zweiten ausschließlich das Quartiermeisteramt (Requisiten- und Kasse-Verrechnung) übertragen ist.

§. 8.

Sämmtliche Vorgesezte werden aus den Mitgliedern des Corps gewählt und zwar gehen der Commandant, sein Stellvertreter, der erste und zweite Adjutant aus der Wahl der ganzen Vereinsversammlung, die übrigen Vorgesezten und deren Stellvertreter aus der Wahl der Abtheilungen hervor.

Die Wahl des Commandanten des Corps bedarf jeweils der Bestätigung des Großh. Bezirksamts Achern.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen.

Nachsicht kann aus erheblichen Gründen die Wählerschaft erteilen.

Bei allen Wahlen (welche durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen werden) entscheidet die absolute Stimmenmehrheit und ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 9.

Das Feuerwehrcorps untersteht dem Großh. Bezirksamte, sein Commandant und die Chargirten sind demselben für den pünktlichen Vollzug seiner Anordnungen verantwortlich.

Beim Eintreffen auf der Brandstätte hat sich der Commandant bei dem Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter zu melden.

§. 10.

Neben dem Corpscommando besteht für die Leitung und Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten des Corps der Verwaltungsrath, gebildet aus dem Commandanten, seinem Stellvertreter, den beiden Adjutanten und aus drei von der ganzen

Mannschaft gewählten Mitgliedern der Feuerwehr ohne Unterschied des Ranges.

§. 11.

Der Verwaltungsrath hat außer der Vertretung des Corps dem Publikum und den Behörden gegenüber und außer den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besondern Funktionen im Allgemeinen die Befugniß und die Pflicht, den Vollzug der Statuten und der Dienstordnung anzuordnen und zu überwachen.

§. 12.

Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Commandant.

§. 13.

Der Verwaltungsrath erläßt eine Geschäftsordnung wegen Abhaltung der regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen ic.

Er faßt nach vorheriger collegialischer Berathung seine Beschlüsse, zu deren Gültigkeit erfordert wird, daß wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder des Verwaltungsraths anwesend sind.

Für die Bearbeitung einzelner Geschäfte können auch andere Corpsmitglieder von dem Verwaltungsrathe zu besondern Commissionen oder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 14.

Die Dienstzeit sämmtlicher Vorgesetzten und der Verwaltungsrathsmitglieder dauert 3 Jahre.

Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Tod, Austritt oder Beförderung, findet eine Ersatzwahl für die Dauer der Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Der Austretende kann wieder gewählt werden, ist jedoch berechtigt, die Wahl für die nächstfolgende Dienstzeit abzulehnen.

Auf die nämliche Dauer von 3 Jahren wird die Dienstverpflichtung sämmtlicher Corpsmitglieder festgesetzt.

Unter besondern Umständen kann jedoch die Entlassung auch früher nachgesucht und vom Aufnahmscollegium ertheilt werden.

Wer nach Ablauf seiner Dienstzeit ferner im Corps bleibt,

übernimmt stillschweigend die Verpflichtung auf weitere drei Jahre.

III. Dienstkleidung und Ausrüstung.

§. 15.

Jedes Mitglied der Feuerwehr muß sich nachbezeichnete Feuerwehr-Dienstkleidung und Ausrüstung, nämlich:

- a. Jacke und Beinkleider von Leinwand,
- b. Helm,
- c. Gütel,
- d. Rettungsleine und
- e. Beil,

selbst stellen, beziehungsweise für die Gegenstände b. bis e., welche auf Verlangen vom Corps abgegeben werden, den Betrag in die Casse desselben entrichten.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, die Ausrüstung besonders brauchbarer, aber mittelloser Männer auf Rechnung des Corps, dessen Eigenthum sie bleibt, zu übernehmen.

§. 16.

Im Falle des Todes oder unfreiwilligen nicht selbst verschuldeten Austrittes eines Vereinsmitgliedes können die in §. 15 b bis e bezeichneten Ausrüstungsgegenstände dem Feuerwehrcorps gegen Ersatz des von dem Verwaltungsrathe in Rücksicht auf den Zustand dieser Gegenstände zur Zeit der Abgabe festzustellenden Werthes zurückgegeben werden.

§. 17.

Sämmtliche Lösch- und Rettungsgeräthschaften, seien sie Eigenthum des Corps oder der hiesigen Stadtgemeinde, sollen fortwährend mit Sorgfalt in gutem Stande erhalten werden.

§. 18.

Bei allen die Lösch- und Rettungsgeräthschaften und Einrichtungen betreffenden Fragen, welche die Gemeindefasse berühren, hat sich der Verwaltungsrath vorher mit der Gemeindebehörde zu benehmen.

IV. Verwaltung und Verwendung der Einnahmen des Corps.

§. 19.

Die Einnahmen des Corps bestehen:

1) in monatlichen Beiträgen von 6 fr., zu deren Entrichtung jedes Mitglied verpflichtet ist. Befreiungen hiervon können für besonders tüchtige aber mittellose Mitglieder auf ihr Ansuchen von dem Verwaltungsrathe ertheilt werden.

2) In den §. 2. erwähnten Aufnahmestaren.

3) In den Strafgeldern.

4) In freiwilligen Beiträgen und Geschenken.

5) In den Umlagen, welche für außerordentliche Fälle von der Generalversammlung genehmigt und festgesetzt werden.

§. 20.

Für alle Ausgaben des Corps muß die Genehmigung des Verwaltungsraths eingeholt werden.

In ganz bringenden Fällen kann jedoch der Commandant Ausgaben unter persönlicher Haftbarkeit verfügen; er ist aber gehalten, die betreffenden Kostenzettel dem Verwaltungsrath zur nachträglichen Dekretur vorzulegen und die Dringlichkeit nachzuweisen.

§. 21.

Unterstützungen aus der Corpstkasse können von Mitgliedern angesprochen werden, wenn sie bei Uebungen und Bränden der Art Schaden genommen haben, daß sie auf kürzere oder längere Zeit zur Besorgung ihrer bürgerlichen Geschäfte untauglich sind.

Wenn die Mittel des Corps ausreichen, finden Unterstützungen auch in anderen Fällen, z. B. bei vorübergehender Verdienstlosigkeit statt.

Die Unterstützungen sind entweder wöchentliche oder einmalige Geldverwilligungen, welche mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Unterstützungsbedürftigen und die Mittel des Corps vom Verwaltungsrathe angewiesen werden.

amte Andern steht das Recht zu, einzelne Mitglieder nach Einvernahme des Verwaltungsrathes aus dem Corps auszuschließen.

§. 31.

Der Ausgewiesene kann sich wieder zum Eintritt in das Corps melden:

a. ein Jahr nach seiner Ausweisung, wenn solche wegen Ausbleibens bei Uebungen und

b. zwei Jahre nach der Ausweisung, wenn dieselbe wegen Ausbleibens bei einem Brande erfolgte.

VI. Die Generalversammlung.

§. 32.

Jedes Jahr muß im Monat März eine Generalversammlung abgehalten und der Tag der Abhaltung vier Wochen vorher dem Corps bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath kann jedoch zu jeder Zeit eine Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Corps dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt.

Sie muß ferner berufen werden, wenn ein Drittheil der Mitglieder des Corps in schriftlich an den Verwaltungsrath gerichteter Eingabe eine solche verlangt.

Das Corps oder einzelne Abtheilungen desselben können nur mit Genehmigung des Corpscommandanten und des Großh. Bezirksamts Versammlungen halten.

So oft das Corps zu dienstlichen Uebungen, Feierlichkeiten und dergleichen ausrückt, ist dem Großh. Bezirksamte wenigstens sechs Stunden vorher davon Meldung zu machen.

§. 33.

Die Generalversammlung, welcher der Commandant des Corps präsidiert, erwählt einen Vicepräsidenten und einen Protokollführer.

Der Präsident, beziehungsweise Vicepräsident, leitet die Discussion und darf an derselben keinen Theil nehmen.

§. 34.

Der regelmäßigen Generalversammlung wird von dem Ver-

waltungsrath ein Bericht über den Stand des Corps, der Rechenschaftsbericht und der jährliche Rechnungsnachweis vorgelegt.

Sodann gehört in den Geschäftskreis der Generalversammlung:

- 1) Die Vertheilung des Rechenschaftsberichtes.
- 2) Die Ertheilung des Absolutatoriums an den Kassier.
- 3) Die Vornahme der ihr vorbehaltenen Wahlen des Commandanten, seiner beiden Adjutanten, des Stellvertreters des Commandanten und der drei Mitglieder des Verwaltungsrathes nach §. 10.
- 4) Die Entscheidung über die Aenderung der Statuten und der Dienstordnung, wenn ihr hiefür Anträge von dem Verwaltungsrath vorgelegt worden sind.

§. 35.

Jedes Mitglied des Corps kann in der Generalversammlung Anfragen oder Anträge stellen. Erstere werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes beantwortet, Letztere, wenn sie unterstützt sind, zur Discussion gebracht.

Solche Anträge, welche eine Aenderung der Statuten oder der Dienstordnung bezwecken, müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, dem Verwaltungsrathe vierzehn Tage und von diesem dem Corps acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung bekannt gemacht werden.

§. 36.

Beschlüsse über Veränderung der Statuten und der Dienstordnung können nur mit einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Corpsmitglieder gültig gefaßt werden.

Für alle andren Beschlüsse genügt eine absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Zusätze zu den Statuten oder Abänderungen derselben bedürfen jeweils der Genehmigung Großh. Kreisregierung.

§. 37

Ueber die sämmtlichen Anträge und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von dem Präsidenten, dem Schriftführer und wenigstens drei nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Corpsmitgliedern unterschrieben und sodann längstens vierzehn Tage

nach abgehaltener Versammlung an einem geeigneten, von dem Präsidenten der Versammlung bezeichneten Orte zur Einsicht aufgelegt wird.

Außerdem wird dasselbe in der nächsten Generalversammlung vorgelesen.

Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 1) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 2) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 3) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 4) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 5) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den

2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 1) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 2) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 3) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 4) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 5) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den

Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 1) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 2) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 3) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 4) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 5) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den

Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 1) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 2) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 3) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 4) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 5) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den

Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 1) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 2) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 3) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 4) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den
 5) Die Versammlung der Mitglieder der Versammlung an den

§. 1.

Über die Organisation, Befehlsgang und Unterstellung der
 sowie über die Bestimmungen des §. 1 und 15 der Verfassung
 vgl. die

II.

Die Dienstverhältnisse sind folgende:

- 1) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten
- 2) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten
- 3) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten

Dienstordnung.

- 1) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten
- 2) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten
- 3) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten

§. 2.

Die nach §. 1 der Verfassung festgesetzte Anzahl der
 Mitglieder des Landtags ist durch die Landesversammlung zu bestimmen —

§. 3.

- 1) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten
- 2) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten
- 3) Der von der Regierung ernannte und seinem Stellvertreter
 in allen Angelegenheiten

und die...
...
...

...

II

...

§. 2.

§. 1. Die Organisation, Abtheilung und Uniformirung des Corps sind die Bestimmungen des §. 6 und 15 der Statuten maßgebend.

§. 2. Als Gradauszeichnung wird getragen:

- 1) Von dem Corpscommandanten und seinem Stellvertreter: ein rother Busch auf dem Helm;
- 2) von den Adjutanten ein weißer Busch;
- 3) von den Obmännern ein 3" breites Armband von rother Farbe mit schwarzer Einfassung und der Nummer der Abtheilung versehen.

Ebenso

- 4) von den Stellvertretern der Obmänner.

Die Arbeitsmannschaft trägt Nr. 1.

Die Spritzenmannschaft trägt Nr. 2.

Die Schlauchführer tragen Nr. 3.

Die Rettungsmannschaft trägt Nr. 4.

§. 3.

Da nach §. 6 der Statuten das Feuerwehrcorps militärisch organisiert ist, so muß eine stufenweise Unterordnung — Subordination — stattfinden.

§. 4.

Das Subordinationsgesetz verlangt:

- 1) Unbedingten Gehorsam gegen die Dienstbefehle der Vorgesetzten und
- 2) Die äußere Ehrerbietung gegen jeden Obern, welcher Abtheilung er auch angehören mag, und unter allen Verhältnissen.

Vergehen gegen das Subordinationsgesetz müssen unnach-sichtlich zur Anzeige gebracht und geahndet werden.

§. 5.

Jeder Vorgesetzte darf innerhalb seines Wirkungskreises Dienst-befehle ertheilen, nur dürfen sie nicht mit den Statuten und Dienstvorschriften oder mit den Befehlen höherer Vorgesetzten im Widerspruch stehen, die Fälle ausgenommen, wo gebieterische Umstände eine Abweichung absolut erfordern und Gefahr auf dem Verzuge steht.

Bestensfalls ist sogleich an den nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten und die Nothwendigkeit der Abweichung nachzuweisen.

§. 6.

Jeder Dienstbefehl muß möglichst kurz, dabei aber so bestimmt und deutlich sein, daß über die Ausführung kein Zweifel entstehen kann.

§. 7.

Wer einen Dienstbefehl ertheilt, hat auch die Befugniß, denselben nach Zeit und Umständen abzuändern oder zurückzunehmen.

Jeder gegebene Befehl ist insolange gültig, als er nicht durch einen neuern oder höhern Befehl aufgehoben wird.

Der höhere Vorgesetzte kann den Befehl des Vorgesetzten von niederem Grade unter den Voraussetzungen des §. 5 aufheben.

§. 8.

Glaubt ein Untergebener, daß ein Dienstbefehl mit den Dienstvorschriften oder einem erhaltenen höhern Befehle nicht übereinstimme, oder daß der Vollzug schädliche Folgen haben könne, so darf er den Vorgesetzten darauf aufmerksam machen. Beharrt dieser aber auf dem Befehle, so muß ihn der Untergebene ohne weitere Einrede vollziehen; die Verantwortlichkeit für die Folgen der Ausführung trägt der Vorgesetzte.

Auch in dem Fall, wenn ein Untergebener durch einen Dienstbefehl Unrecht zu erleiden glaubt, und den Vorgesetzten vergeblich darauf aufmerksam gemacht hat, muß der Befehl voll-

zogen werden; der Untergebene darf sich aber nach dessen Vollzug beschweren.

§. 9.

Der Dienstbefehl eines Vorgesetzten darf von dem Untergebenen in keiner Weise getabelt, noch viel weniger darf derselbe darüber zu Rede gestellt werden.

Der Untergebene, der sich eines solchen Vergehens schuldig macht, unterliegt der Strafe der Disziplin, oder nach Umständen auch der Insubordination.

§. 10.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

- 1) Geldstrafen bis zu einem Gulden und werden bei folgenden Vergehen erkannt:
 - a. bei geringerem Grade des Ungehorsams,
 - b. bei Dienstinachlässigkeiten,
 - c. bei dienstwidrigem Benehmen.

(Hieher gehört übrigens nicht das Fehlen bei Hauptproben oder beim Brande, welches nach §. 25 und 26 der Statuten bestraft wird.)

2) Ehrenstrafen.

- a. Verweise (einfache schriftliche und mündliche vor der Abtheilung und dem Corps.)
- b. Entziehung des Dienstgrades (vorübergehend oder bis zur nächsten Wahl.)

§. 11.

Jeder Vorgesetzte kann seinem Untergebenen verdiente Verweise ertheilen. (§. 28 der Statuten.)

Vorgesetzte sollen, wenn immer thunlich, vor Untergebenen keine Verweise erhalten.

§. 12.

Gemeine Vergehen, sowie Insubordination dürfen niemals als Disziplinarvergehen behandelt werden, sondern sind nach §. 27 und 28 der Statuten zu ahnden.

§. 13.

Ueber sämtliche Strafen, deren alsbaldigen Vollzug der Verwaltungsrath zu veranlassen hat, wird bei dem letzteren ein

Strafregister geführt, aus dem der Anzeigende und die Art des Vergehens, sowie die Größe der Bestrafung ersehen werden kann.

Auch ist der Anzeigende von der erfolgten Bestrafung jeweils in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Jedes Mitglied hat das Recht, Gesuche zu stellen und sich zu beschweren.

Beides muß aber in bescheidener Form geschehen.

Gesuche sind bei dem nächsten Vorgesetzten, Beschwerden aber bei dem nächsten Vorgesetzten desjenigen, der sie veranlaßt hat, anzubringen.

Diese werden sie innerhalb ihrer Competenz erledigen oder dem Corpscommandanten und in letzter Instanz dem Verwaltungsrath zur Entscheidung vorlegen.

Ungegründete Gesuche oder Beschwerden sind geeignet zurückzuweisen.

§. 15.

Ueber den Stand des Corps wird von dem Commandanten eine Stammliste geführt, in welcher der Zu- und Abgang sämtlicher Mitglieder, überhaupt alle personellen Veränderungen, so weit sie für den Dienst von Wichtigkeit sind, eingetragen werden.

§. 16.

Der erste Adjutant hat für die sorgfältige Aufbewahrung der Dienstpapiere des Corps zu haften.

§. 17.

Die Dienstverrichtungen der Feuerwehr zerfallen:

- 1) in den Dienst beim Brande,
- 2) " " " bei Hauptproben,
- 3) " " " Einübungsdienst.

§. 18.

Jeder, dem eine Dienstverrichtung übertragen wird, oder der an und für sich schon dazu verpflichtet ist, ist für den richtigen Vollzug derselben verantwortlich, desgleichen auch für jede Verschuldung seiner Untergebenen, welche er durch bessere Aufsicht, Belehrung u. hätte verhüten können.

Dem Vorgesetzten aber sind auf gleiche Weise die Untergebenen für jede ihrer Diensthandlungen verantwortlich.

§. 19.

Wenn ein Vorgesetzter erkrankt oder aus andern Gründen im Dienst zu erscheinen gehindert ist, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten Anzeige davon zu machen und seinem Ersatzmann den Dienst zu übergeben.

Ebenso muß er den Wiederantritt des Dienstes anzeigen.

Sollte auch der Ersatzmann an der Dienstübernahme gehindert sein, so wird der Corpscommandant für die dienstliche Vertretung Sorge tragen.

Zur Vertretung der Adjutanten kann der Commandant jedes Mitglied des Corps bestimmen.

§. 20.

Gefuche um Urlaubsbewilligung sind vor dem Commandanten vorzubringen.

§. 21.

Von größter Wichtigkeit aber ist es, daß das übrige Material des Corps, welches die Werkzeuge und Maschinen der Arbeitsmannschaft, sowie die sämmtlichen Steig-, Rettungs- und Löschgeräthschaften in sich begreift, stets von vorzüglichster Beschaffenheit ist.

Zu dem Ende haben:

- 1) Der Obmann oder sein Ersatzmann nicht nur dafür zu sorgen, daß die von ihrer Abtheilung mitgenommenen Geräthschaften der Zahl nach vollständig wieder zurückgebracht werden, sondern auch nach jedem Einrücken von einer Uebung oder einem Brande, eine genaue Besichtigung derselbe vorzunehmen, sie gehörig reinigen und wieder am vorgeschriebenen Orte aufbewahren zu lassen, oder wenn etwas daran verdorben worden ist, sogleich durch Meldung an den Ersatzmann des Commandanten die Herstellung einzuleiten;
- 2) Der Ersatzmann des Commandanten, welchem die obere Aufsicht über das ganze Material des Corps übertragen ist, durch öftere Visitation sich von der guten Instandhaltung derselben genau zu überzeugen.

Er wird mit den Obmännern für jeden Schaden, der aus einer Vernachlässigung dieser ihrer Obliegenheiten entspringen sollte, strengstens verantwortlich gemacht.

- 3) Der Stellvertreter des Commandanten führt über das gesammte der Compagnie überlassene Inventar und die Obmänner über das, welches ihrer Abtheilung anvertraut ist, ein Verzeichniß, welches alle Ab- und Zugänge, sowie den Bestand nachweisend mit dem von der Verrechnung des Corps geführten Hauptinventarienzzeichniß in steter Uebereinstimmung zu erhalten ist.

§. 22.

Sind Reparaturen an den Lösch- und Rettungsgeräthschaften erforderlich, so hat solche der Commandant in dringenden Fällen sogleich selbst anzuordnen, andernfalls einen Antrag bei dem Verwaltungsrathe zu stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben jeder Zeit das Recht der Controle in dem Spritzenhause.

§. 23.

Zur möglichst sichern Erreichung einer vollkommen befriedigenden Ausrüstung und Bekleidung wird der Commandant jährlich mehrere Male das Corps mit dem ganzen Material ausrücken lassen und dabei eine specielle Musterung des Ganzen und der einzelnen Theile vornehmen.

§. 24.

Die nähern Vorschriften über die Functionen der Mannschaft in den einzelnen Abtheilungen enthält die Dienstinstruction.

§. 25.

Jedes Corpsmitglied ist verpflichtet sich mit den Bestimmungen der Statuten, der Dienstordnung und der Dienstinstruction genau vertraut zu machen.

Unkenntniß der Dienstvorschriften entschuldigt nicht.

Achern, den 16. April 1853.



2

Kt

A 286/54
- 50

BLB Karlsruhe



51 44630 7 031



